



BUNDESAMT FÜR INDUSTRIE, GEWERBE UND ARBEIT
OFFICE FÉDÉRAL DE L'INDUSTRIE, DES ARTS ET MÉTIERS ET DU TRAVAIL
UFFICIO FEDERALE DELL'INDUSTRIA, DELLE ARTI E MESTIERI E DEL LAVORO

DB/mk
02.1.60

3003 Bern, den 25. Mai 1977

An die kantonalen Arbeitsämter und
anerkannten Arbeitslosenkassen

Mitteilungen und
Weisungen Nr. 2

Uebergang vom alten zum neuen Recht in
der Arbeitslosenversicherung

<u>Inhalt:</u>	Seite
1 <u>Einzelprobleme des Uebergangs</u>	3
1.1 Tilgung von Einstellungstagen (AlVV 45 ^{III})	3
1.2 Anrechnung von Einstellungstagen auf die Höchst- bezugsdauer (AlVB 13)	3
1.3 Anrechnung von Beschäftigungs- und Beitragszeiten nach altem Recht / Unterversicherung (AlVB 9, AlVV 13)	4
1.4 Vorgehen bei Nichtbezahlung der Prämien nach altem Recht	4
1.5 Dauer der Befreiung vom Nachweis der beitrags- pflichtigen Beschäftigung (AlVB 9 ^{IV+V} ; AlVV 17,18,19)	5
1.6 Frist für die Sonderregelung bei Annahme minder- bezahlter Arbeit (AlVV 32 ^{III})	6
1.7 Kassenwechsel (AlVB 7; AlVV 4 und 72)	6
1.8 Sonderkarenztage (AlVV 29)	7

	Seite
1.9 Taggeld für Lehrlinge ohne genügende beitragspflichtige Beschäftigung (AlVV 70 ^b)	8
2 <u>Formular- und Rechnungswesen</u>	9
2.1 Taggeldgesuch	9
2.2 Arbeitgeberbescheinigung (AlVB 17 ^I)	10
2.3 Bezügerbescheinigung (AlVV 4 ^{III} und 71 ^I)	10
2.4 Kontrollausweis (AlVV 5 und 6)	10
2.5 Bezugsmeldungen für das Bezügerregister (AlVV 54)	10
2.6 Verzeichnis der Bezüger (AlVV/alt und AlVV 74)	10
2.7 Monatliche Meldungen über die Auszahlungen (AlVV 55)	11
2.8 Abrechnung über die Auszahlungen; Abgrenzung von alter und neuer Rechnung (AlVV 56)	11
3 <u>Allgemeine Weisungen</u>	11
3.1 Abkürzungen	11
3.2 Ende der Entschädigung bei Erreichen des AHV-Alters (AlVB 11)	12
3.3 Umrechnungskurs für den im Ausland erzielten Verdienst	12
3.4 Stellung und Verkehr der Kassensektionen	12
4 <u>Separate Verordnungen</u>	13

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung lassen wir Ihnen die folgenden Weisungen für den Uebergang vom alten zum neuen Recht zukommen.

Der Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1976 (AlVB) bestimmt in Artikel 38 Absatz 4, dass die aufgehobenen Bestimmungen weiterhin anwendbar sind auf Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses eingetreten sind. Daher richtet sich der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung für Tage vor dem 1. April 1977 nach dem alten Recht.

1 Einzelprobleme des Uebergangs

1.1 Tilgung von Einstellungstagen

Die Tilgung von Einstellungstagen im Verhältnis 1 : 3 im Sinne des bisherigen Artikels 35 Absatz 3 letzter Satz AlVV ist entfallen.

Vorgehen: Einstellungstage, die in der Zeit vor dem 1. April zu bestehen waren, können, sofern die Voraussetzungen dazu vorliegen, noch durch nicht anspruchsberechtigte Tage im Verhältnis 1 : 3 getilgt werden. Für Einstellungstage nach dem 31. März ist dies nicht mehr möglich. Ein am 1. April noch zu bestehender Rest einer Einstellungsfrist kann nur noch durch Tage im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 AlVV bestanden werden.

1.2 Anrechnung von Einstellungstagen auf die Höchstbezugsdauer

Nach Artikel 13 AlVB vermindern die verfügbaren Einstellungstage die Höchstzahl der Taggelder, auf welche der Versicherte normalerweise im Kalenderjahr Anspruch erheben kann.

Vorgehen: Einstellungstage vermindern den Höchstanspruch nur soweit, als sie vom 1. April 1977 hinweg zu bestehen sind (Rest von Einstellungstagen oder neu verfügte).

1.3 Anrechnung von Beschäftigungs- und Beitragszeiten nach altem Recht / Unterversicherung

Gemäss Artikel 9 Absatz 2 AlVB werden für den Nachweis der 150 vollen Tage beitragspflichtiger Beschäftigung auch Arbeitstage vor dem Inkrafttreten des Beschlusses angerechnet, wenn der Versicherte dafür einer Kasse Prämien entrichtet hat.

1.3.1 Arbeitstage vor dem 1. April werden demzufolge nur soweit angerechnet, als sie in Zeiten fallen, während derer der Arbeitnehmer gleichzeitig Mitglied einer Kasse war und dafür die Prämien effektiv entrichtet hat.

1.3.2 Das Gleiche gilt für Tage im Sinne von Artikel 13 AlV.

1.3.3 Eine allfällige bestehende Unterversicherung nach altem Recht wird bei der Bemessung von Taggeldern für die Zeit ab 1. April 1977 nicht mehr berücksichtigt.

1.4 Vorgehen bei Nichtbezahlung der Prämien nach altem Recht

1.4.1 Inkassopflicht der Kassen: Die Kassen sind verpflichtet, die rückständigen Prämien für die Zeit bis zum 31.3.1977 von ihren Versicherten einzufordern, notfalls durch Betreibung.

1.4.2 Vorgehen bei Verzug der Prämienzahlung am 31.3.1977 für höchstens 3 Monate:

- wenn der Nachweis der 150 Tage trotz ausstehenden Beiträgen gelingt (vgl. Ziff. 1.3 - 1.3.2): Entschädigung möglich; keine Einstellung.

- wenn der Nachweis der 150 Tage wegen Nichtbezahlung der Prämien nicht ausreichend erbracht werden kann (vgl. Ziff. 1.3 - 1.3.2): Entschädigung möglich ab dem ersten Tag, wenn die rückständigen Prämien bezahlt worden sind; keine Einstellung.

1.4.3 Vorgehen bei Verzug in der Prämienzahlung am 31. März 1977 für mehr als 3 Monate: Entschädigung möglich ab dem ersten Tag, wenn der Rückstand auf höchstens 3 Monate

herabgesetzt wird und der Nachweis der 150 Tage erbracht wird; Einstellung in der Anspruchsberechtigung (1 - 12 Tage) ab dem ersten Tag, für den der Versicherte Anspruch hätte.

1.4.4 Verrechnung

Eine Verrechnung rückständiger Prämien mit beanspruchten Leistungen ist zulässig mit dem Einverständnis des Versicherten. Dadurch wird jedoch eine allenfalls zu verfügbare Einstellung wegen Nichtbezahlung der Prämien nicht hinfällig (vgl. Ziff. 1.4.3).

1.5 Dauer der Befreiung vom Nachweis der beitragspflichtigen Beschäftigung

Nach Austritt aus Schulen, Berufsschulen, Anstalten usw. konnte ein Versicherter bisher während zweier Jahre nach Austritt ohne Nachweis einer vorgängigen Beschäftigung Anspruch auf Leistungen erheben. Nach neuem Recht (AlVV Art. 17, 18, 19) gilt diese Erleichterung nur noch während eines Jahres.

Vorgehen: Für einen Versicherten, der sich für Ausfalltage vom 1. April hinweg erstmalig im Jahre 1977 zum Bezug meldet, gilt die neue Regelung. Nämlich: Ist seit seinem Austritt (bzw. seit seiner Scheidung etc.) bis zur Anmeldung zum Bezug bereits mehr als ein Jahr verflissen, so gilt die Befreiung vom Nachweis der beitragspflichtigen Beschäftigung nicht mehr. - Hat er jedoch bereits für Tage vor dem 1. April einen Anspruch erworben, so können die Leistungen - natürlich unter Vorbehalt der Erschöpfung des Höchstanspruches bis Ende des Kalenderjahres - weiter ausgerichtet werden.

Selbstverständlich gilt die Befreiung vom Nachweis der beitragspflichtigen Beschäftigung während der genannten Fristen auch dann, wenn der Versicherte in der Zeit zwischen dem Austritt bzw. dem Ereignis und der Arbeitslosigkeit eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, ohne den Nachweis der 150 Tage beitragspflichtiger Beschäftigung zu erlangen.

Im Falle von Artikel 17 Absatz 4 AlVV (nach Ehescheidungen, Tod des Ehegatten etc.) ist für den Beginn dieser Fristen auf den Eintritt des betreffenden Ereignisses, also auf den Zeitpunkt der Scheidung, des Todes etc., abzustellen. Dies gilt auch in Fällen, wo die wirtschaftliche Notwendigkeit zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erst später eintritt, z.B. weil der geschiedene Ehegatte die Alimente nicht mehr bezahlt.

1.6 Frist für die Sonderregelung bei Annahme minderbezahlter Arbeit

Nach neuem Recht (AlVV Art. 32 Abs. 3) kann nunmehr während 2 Jahren, statt wie bisher während eines Jahres, auf den früheren - normalerweise erzielten - Verdienst abgestellt werden (mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Amtsstelle).

Vorgehen: Ist die Jahresfrist gemäss altem Recht vor dem 1. April abgelaufen, so dass die Entschädigung auf dem zuletzt erzielten (niedrigeren) Verdienst zu berechnen war, so ist vom 1. April hinweg wiederum auf den früher erzielten normalen Verdienst abzustellen, so lange als seit der Annahme der minderbezahlten Arbeit noch keine 2 Jahre verflossen sind.

1.7 Kassenwechsel

1.7.1 Bei Teilarbeitslosigkeit

Gemäss Artikel 72 AlVV kann ein Versicherter, der für das 1. Quartal des Jahres 1977 Leistungen bezogen hat oder der sich beim Leistungsbezug auf eine frühere Kassenmitgliedschaft beruft, während des Jahres 1977 nur bei Wegzug aus dem Tätigkeitsbereich oder Austritt aus dem Personen- oder Berufskreis der bisherigen Kasse bei einer anderen Kassen beziehen. Artikel 4 Absatz 5 AlVV, der die Abrechnung des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer mit einer einzigen Kasse erlaubt, stellt jedoch eine Sondervorschrift dar und geht den Vorschriften über den Kassenwechsel vor. Die gemeinsame Abrech-

nung bei Teilarbeitslosigkeit ist somit auch für die in Artikel 72 AlVV aufgeführten Versicherten möglich. Der Arbeitgeber hat bei der Geltendmachung des Anspruchs die Kassen, mit denen er vorher abgerechnet hat, zu bezeichnen. Diese haben die Bescheinigung gemäss Artikel 71 Absatz 1 AlVV zuhanden der Kasse, welche die Entschädigung für Teilarbeitslosigkeit ausrichtet, auszustellen.

1.7.2 Bei Austritt aus einer Firma mit ehemals paritätischer Kasse

Zahlreiche ehemals paritätische Kassen schränken in Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 AlVB ihren Tätigkeitsbereich auf Arbeitnehmer im Dienste bestimmter Arbeitgeber ein, womit sie grundsätzlich ihre Leistungen auf Fälle von Teilarbeitslosigkeit beschränken. Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten aufgelöst, so scheidet er damit aus dem Bezügerkreis der betreffenden Kasse aus, so dass die Voraussetzungen für einen Kassenwechsel gemäss Artikel 4 Absatz 3 AlVV vorliegen. Die Kasse ist demnach nicht verpflichtet, den Ganzarbeitslosen die Leistungen bis zum Ende des Kalenderjahres zu erbringen.

1.7.3 Bei Einschränkung des Bezügerkreises einer Kasse

Hat eine Kasse ihren Bezügerkreis gegenüber dem bisherigen Mitgliederkreis mit Wirkung auf den 1. April 1977 eingeschränkt, so ist Artikel 71 Absatz 1*anwendbar. Die Kasse *AlVV ist somit nicht verpflichtet, den aus dem Bezügerkreis ausgeschiedenen Versicherten bis zum Ende des Kalenderjahres Leistungen auszurichten.

1.7.4 Bezügerbescheinigung nach Artikel 4 Absatz 3

(vgl. Ziff. 2.3)

1.8 Sonderkarenztage

Diejenigen Versicherten, die vom Nachweis einer vorgängigen beitragspflichtigen Beschäftigung befreit sind und unter Be-

rufung hierauf Leistungen beanspruchen, haben grundsätzlich die vollen Karenztage gemäss Artikel 29 Absatz 1 AlVV zu bestehen, solange sie nicht - gegebenenfalls mit Einschluss der 50 Tage der Arbeitslosigkeit - die 150 Tage beitragspflichtiger Beschäftigung nachzuweisen vermögen. Fehlen weniger als 25 Tage für den Nachweis, so müssen die Karenztage nur in diesem Rahmen bestanden werden. Selbstverständlich müssen Personen, die ihre Kassenmitgliedschaft nach altem Recht während eines Auslandaufenthaltes von mehr als einem Jahr aufrecht erhalten haben und ausreichende Arbeitnehmers-tätigkeit im Ausland nachzuweisen vermögen, keine Sonderkarenztage bestehen.

Der ordentliche Karenztag* ist in den 25 Sonderkarenztagen enthalten, muss also nicht noch zusätzlich bestanden werden.

Bei Teilarbeitslosigkeit sind für die zu bestehenden Sonderkarenztage die ausfallenden Stunden in ganze Tage umzurechnen. Dabei ist Artikel 23 AlVV zu beachten.

Hat ein Versicherter eine Beschäftigung angenommen, bevor die 25 Karenztage bestanden waren, so hat er die restlichen Karenztage im Falle einer späteren Arbeitslosigkeit noch zu bestehen, solange er die 150 Tage beitragspflichtiger Beschäftigung noch nicht erreicht hat.

Absatz 6 von Artikel 29 AlVV - der als Karenztage nur Tage zulässt, für welche der Versicherte die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung erfüllt - gilt selbstverständlich nicht für Saisonkarenztage.

1.9 Taggeld für Lehrlinge ohne genügende beitragspflichtige Beschäftigung

Für den Nachweis der 150 Tage können gegebenenfalls wie bei den übrigen Versicherten 50 Tage der Arbeitslosigkeit angerechnet werden, unabhängig davon, ob diese 50 Tage vor oder nach dem 1. April liegen. Vermag ein Versicherter diese 100

*AlVG Art. 26 Abs. 1 letzter Satz

bzw. 150 Tage nachzuweisen, so hat er keinerlei Sonderkarenztage zu bestehen, und sein Taggeld wird nach Artikel 38 Absatz 1 AlVV berechnet.

Für Personen, die nach Lehrabschluss gemäss Artikel 70 Buchstabe b AlVV den Nachweis der 150 Tage beitragspflichtiger Beschäftigung nicht oder nicht voll zu erbringen vermögen, gilt folgendes:

- Die ersten 25 Tage im Sinne von Art. 29 Abs. 6 AlVV sind Sonderkarenztage, also ohne Taggeld.
- Anschliessend folgen die reduzierten Taggelder auf der Basis von Fr. 40.-, und zwar für soviele Tage, als zum Nachweis der 150 Tage fehlen. Die bestandenen Sonderkarenztage gelten dabei als anrechenbar im Sinne von Art. 13 Abs. 4 AlVV.
- Erst nachher wird auf den Lohn abgestellt, welcher für einen Anfänger im betreffenden Beruf üblich ist.

2 Formular- und Rechnungswesen

2.1 Taggeldgesuch

Für jedes Kalenderjahr muss ein separates Taggeldgesuch vorliegen. Das bedeutet:

- Für das 1. Quartal 1977 konnten die Taggeldgesuche aus dem Jahre 1976 grundsätzlich weiterverwendet werden, wobei natürlich der Nachweis der 150 Tage neu zu überprüfen war. In diesem Falle muss, falls der Bezug nach dem 31. März 1977 weiter andauert, ein neues Taggeldgesuch für 1977 eingereicht werden; haben sich materiell keine Änderungen ergeben, so genügt jedoch eine Fotokopie des Taggeldgesuches 1976 zu den Akten.
- Wurde für das 1. Quartal 1977 bereits ein neues Taggeldgesuch eingereicht, so muss für Bezüge ab dem 1. April nicht wieder ein neues Gesuch eingereicht werden, falls sich die Verhältnisse in der Zwischenzeit nicht verändert haben; es genügt eine Fotokopie zu den Akten.

2.2 Arbeitgeberbescheinigung

Soweit Arbeitgeberbescheinigungen aus den Jahren 1975 und 1976 für den Nachweis der beitragspflichtigen Beschäftigung benötigt werden, sind zuhanden der Revisionsakten 1977 Fotokopien zu erstellen.

2.3 Bezügerbescheinigung (AlVV 4^{III} und 71^I)

Für die "Bezügerbescheinigung" nach Artikel 4 Absatz 3 AlVV - wie übrigens auch für die Bescheinigung über die frühere Kassenmitgliedschaft nach Artikel 71 Absatz 1 AlVV - wird bis zum Vorliegen eines Neudruckes das bisherige Formular "Austrittsbescheinigung" verwendet.

2.4 Kontrollausweis (AlVV 5 und 6)

Der Kontrollausweis ist grundsätzlich für einen ganzen Kalendermonat, im Maximum jedoch für eine zusammenhängende Periode von 8 Wochen bestimmt. Wird innerhalb dieser Periode an einzelnen Tagen gearbeitet, muss anschliessend kein neuer Kontrollausweis erstellt werden, solange noch Stempel angebracht werden können. Fehlende Stempel innerhalb der betreffenden Gesamtperiode (z.B. wegen vorübergehender Arbeit oder Krankheit) sind vom Arbeitsamt in der vorgesehenen Rubrik mit Datum (vom ... bis) und Grund anzugeben.

2.5 Bezugsmeldungen für das Bezügerregister (AlVV 54)

Diese sind nur für die Taggelder für die Zeit ab 1. April, nicht aber für jene nach altem Recht auszustellen. Detailanweisungen für das richtige Ausfüllen folgen separat. Nach dem Ausfüllen sind die Meldungen monatsweise zu sammeln und bis auf weiteres auf Abruf bereitzuhalten.

2.6 Verzeichnis der Bezüger (AlVV alt und AlVV 74)

- Das Formular "Verzeichnis der Bezüger" (Formular Nr. 716.18) ist wie bisher für das Jahr 1976 und für das 1. Quartal 1977, also für diese 5 Quartale gemeinsam, auszufüllen.

- Das Formular gleichen Namens, das jedoch im Titel den Zusatzvermerk "1.1. - 31.3.1977" trägt, und eine Kolonne für AHV-Nummern enthält, ist für die genannte Zeit zusätzlich auszufüllen. Es dient der Erfassung der Bezüger des 1. Quartals für das Bezügerregister, zum Beispiel auch für die Kontrolle der Höchstbezugsdauer. Die detaillierte Anleitung zum Ausfüllen dieses Formulars ist Ihnen mit Rundschreiben vom 3.1.1977 zugegangen.

2.7 Monatliche Meldungen über die Auszahlungen (AlVV 55)

Vgl. dazu unser Rundschreiben vom 22.4.1977.

2.8 Abrechnung über die Auszahlungen; Abgrenzung von alter und neuer Rechnung (AlVV 56)

Vgl. unser Rundschreiben vom 15.12.1976 "Beitragsgesuch und Rechnungsabschluss für das Jahr 1976".

Auf alte Rechnung gehen sämtliche Taggelder für die Tage bis und mit 31.3.1977, auch wenn sie erst später ausbezahlt werden, mit einer einzigen Ausnahme:

Hängige Auszahlungsfälle, die erst nach der Eingabe des Beitragsgesuches geltend gemacht werden können, gehen auf neue Rechnung.

Im Falle von Teilarbeitslosigkeit muss die Ausscheidung der Arbeitsausfälle bis 31. März bzw. ab 1. April durch die Kasse auf dem Formular Arbeitgeberbescheinigung (Ziffer 9) vermerkt werden.

3 Allgemeine Weisungen

3.1 Abkürzungen (gemäss Bundeskanzlei):

	Deutsch	fr.	it.
Bundesgesetz v. 1951:	AlVG	LAC	LAD
Bundesbeschluss v. 8.10.76	AlVB	AAC	DAD
Dringl. Bundesbeschluss v. 20.6.75	AlVB 1975	AAC 1975	DAD 1975

	deutsch	fr.	it.
Verordnung v. 14.3.77	AlVV	OAC*)	OAD
Mitteilungsblatt Arbeitsrecht und AlV	ARV	DTA	DLA

3.2 Ende der Entschädigung bei Erreichen der Altersgrenze

Gemäss Artikel 11 AlVB haben Bezüger einer Altersrente der AlVV keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosenentschädigung. Nach Artikel 21 AHVG entsteht der Anspruch auf eine einfache Altersrente am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des 65. (Männer) bzw. des 62. (Frauen) Altersjahres folgt. Infolgedessen sind die Tagelder der AlV - bei Vorliegen der Voraussetzungen - bis zum letzten Tag des Monats zu gewähren, in welchem der Versicherte das 65. bzw. das 62. Altersjahr erreicht.

Ehefrauen zwischen 60 und 62 Jahren, die mit ihrem Ehegatten zusammen Anspruch auf eine Ehepaar-Altersrente haben, fallen nicht unter Artikel 11 AlVB. Auf sie ist gegebenenfalls Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe d AlVV anwendbar.

3.3 Umrechnungskurs für Verdienst im Ausland

Für die Umrechnung ausländischer Währungen in Schweizerfranken (z.B. im Falle von Artikel 40 AlVV) sind die vom Bundesamt für Sozialversicherung herausgegebenen Umrechnungskurse massgebend. Die letzte Ausgabe ist diesem Rundschreiben beigelegt.

3.4 Stellung und Verkehr der Kassensektionen

Die interne Organisation der Kassen mit Sektionen und Zahlstellen etc. ist Sache der Kassen. Der Verkehr der Sektionen und Zahlstellen mit dem BIGA, einschliesslich allfälliger Informationen und Anfragen, hat in der Regel über die Kassenzentrale zu erfolgen.

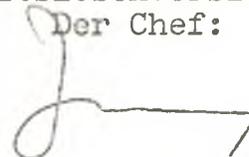
*) Entgegen ursprünglicher Weisung der Bundeskanzlei auf Beibehaltung der früheren Abkürzung RAC

4 Separate Verordnungen

- 4.1 In Anwendung von Artikel 32 Absatz 3 AlVG hat der Bundesrat am 14. März 1977 die Verordnung über die Erhöhung der Höchstzahl der Taggelder erlassen (allgemein 150 Taggelder, für ältere und invalide Arbeitnehmer 180 Taggelder).
- 4.2 In der Uebergangsordnung ist die Kompetenz zum Erlass verschiedener zusätzlicher Verordnungen neu dem EVD statt wie bisher dem BIGA übertragen worden. Stand:
- 4.2.1 Zu Artikel 13 Absatz 4 AlVV (Anrechnung von 50 Tagen der Arbeitslosigkeit für den Nachweis der 150 Tage beitragspflichtiger Beschäftigung) sowie zu Artikel 23 Absätze 3 und 4 AlVV (Kurzarbeit bis 18 Monate innerhalb von 2 Jahren) sind bis zum Erlass der formell angepassten neuen Verordnung die bisherigen Regelungen gemäss Kreisschreiben Nr. 22 Ziffer 1.3.2 bzw. Kreisschreiben Nr. 23 weiterhin anwendbar.
- 4.2.2 Eine Ausschöpfung der in Artikel 17 Absatz 5 AlVV vorgesehenen Kompetenz (Verlängerung der Frist für die Befreiung vom Nachweis der beitragspflichtigen Beschäftigung auf wiederum 2 Jahre wie früher) ist zur Zeit nicht vorgesehen.
- 4.2.3 Eine Sonderregelung aufgrund von Artikel 23 Absatz 5 AlVV (Vermeidung von Missbräuchen, besonders bei Ferien- und Feiertagen) wird demnächst erlassen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
BUNDESAMT FUER INDUSTRIE
GEWERBE UND ARBEIT
Sektion für
Arbeitslosenversicherung

Der Chef:



Jost

Beilage:

Liste der Umrechnungskurse